

Vergabenummer	Maßnahmenummer
P21-001 Nachbarschaftszentrum Schmöckwitz Los06	P21-001 Los06
Baumaßnahme	
Nachbarschaftszentrum Schmöckwitz	
Adlergestell 782	
12527 Berlin	
Leistung/CPV	
Metallbauarbeiten	

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am 01.12.2026
- ☐ spätestens Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen. Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☒ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☒ am 03.05.2027
- ☐ innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☒ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung.
- ☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen:
 - ☒ aus dem beigefügten Bauzeitenplan: Los 06 Stand 12.10.2026

☐

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

- 2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. genannten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☒ 0,15 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer;
Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil der Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B wird verlängert auf Tage.

4 Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt V 421 F | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt V 422 F | „Mängelansprachebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt V 423 F | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Sicherheitsleistung

Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag - insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelbeseitigungsansprüche und Schadensersatz - und für die Erstattung von Überzahlungen, hat der Auftragnehmer unabhängig von der Höhe der Auftragssumme eine Vertragserfüllungsbürgschaft nach Formblatt V 421 in Höhe von 5 v. H der Auftragssumme zu stellen. Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht, so ist der Auftraggeber berechtigt, von Abschlagszahlungen einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten. Als Sicherheit für die Erfüllung des Anspruchs auf Mängelbeseitigung einschließlich Schadensersatz und für die Erstattung von Überzahlungen werden 3 v. H. der Abrechnungssumme einschl. der Nachträge mit Schlussrechnung einbehalten. Diese kann durch eine Mängelanspruchsbürgschaft nach Formblatt V 422 abgelöst werden. Für die Rückgabe nicht verwerteter Sicherheiten für Mängelansprüche wird gem. VOB/B §17 Abs.8 Nr.2 das Ende der Mängelbeseitigungsfrist vereinbart.

10.2 Haftung / Versicherungen

Der AN trägt im Verhältnis zum AG die Verantwortung und Haftung für sämtliche Unfälle, Schäden und Nachteile, die bei Abwicklung des Vertrages ihm selbst, dem AG oder Dritten entstehen und deren Ursache der AN zu vertreten hat. In diesem Umfang hat er auch den AG von Ansprüchen Dritter freizustellen. Eine Versicherungsbestätigung der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung ist vorzulegen.

10.3 Bauleistungsversicherung

Für die Leistungen des Auftragnehmers wird durch den AG eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Die Kostenbeteiligung des Auftragnehmers beträgt 0,25 % der Abrechnungssumme.

10.4 Kostenbeteiligung für Strom und Wasser Kosten des Verbrauchs bei Nutzung der vorhandenen Anschlüsse für Strom und Wasser hat der Auftragnehmer mit 0,20 % der Abrechnungssumme zu tragen.

"Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen".